OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700760/3/BP/BD

Datum:
Linz, 14. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des R D J V A, geb. x, StA Dominikanische Republik, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. Juli 2020, GZ: VStV/920300512875/2020, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. Juli 2020, GZ: VStV/920300512875/2020, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 120 Abs. 1b Fremdenpolizeigesetz (FPG) eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro, sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:
„Wie von Polizeibeamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PI Kaarstraße am 08.03.2020 um 09:15 Uhr anlässlich einer Kontrolle festgestellt wurde, sind Sie aus Ihnen zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich Ihrer Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachgekommen, nachdem gegen Sie eine Rückkehrentscheidung samt Einreiseverbot erlassen wurde. Die Rückkehrentscheidung ist seit 05.02.2020 rechtskräftig und seit 30.09.2019 durchsetzbar. Das Ihnen mit Verfahrensanordnung aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch haben Sie zwar am 01.10.2019 wahrgenommen, Sie sind jedoch nicht rückkehrwillig. Die Frist von zwei Wochen zur freiwilligen Ausreise ' endete am 19.02.2020.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde ua. aus:
„Der Tatbestand der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist durch die vorgelegte Anzeige der PI Linz-Kaarstraße vom 12.03.2020 und durch das behördlich durchgeführte Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen.
Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben.
Mit Aufforderung vom 22.06.2020 wurden Sie zur Rechtfertigung innerhalb zwei Wochen ab Zustellung aufgefordert. Gleichzeitig wurden Sie aufgefordert, die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel, Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten und Angaben zu Ihrem Privat- und Familienleben bekannt zu geben. Für den Fall des Ausbleibens einer Stellungnahme wurde gemäß § 42 Abs. 1 VStG angedroht, dass das Strafverfahren ohne Ihre Anhörung durchgeführt wird.
Die Aufforderung haben Sie persönlich am 25.06.2020 übernommen. Sie haben weder innerhalb der laufenden Frist noch danach eine Stellungnahme abgegeben, sodass das Verwaltungsstrafverfahren, wie bereits angedroht, ohne Ihre Anhörung durchgeführt werden musste.

(...)

Ihre Rückkehrentscheidung ist seit 05.02.2020 rechtskräftig und seit 30.09.2019 durchsetzbar. Das Ihnen mit Verfahrensanordnung aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch haben Sie zwar am 01.10.2019 in Anspruch genommen, Sie sind jedoch nicht rückkehrwillig. Die Frist von zwei Wochen zur freiwilligen Ausreise endete am 19.02.2020.

Für die Behörde besteht kein Zweifel, dass Sie seit Erlassung Ihrer Rückkehrentscheidung nicht aus dem Bundesgebiet der Republik Österreich ausgereist sind. Sie verharren im Bundesgebiet und versuchen die Behörden vor vollendete Tatsachen zu stellen. Die Nichtausreise stellt eine Verwaltungsübertretung iSd. § 120 Abs. 1b iVm. § 52 Abs. 8 FPG dar, für die Sie sich zu verantworten haben. Aufgrund der Aktenlage geht die Behörde davon aus, dass Sie die Ihnen angelastete Verwaltungsübertretung in der Schuldform der Fahrlässigkeit begangen haben.
Zunächst ist wiederum festzustellen, dass das Rückkehrverfahren bereits rechtskräftig negativ abgeschlossen ist, woraus für Sie eine Ausreiseverpflichtung entstand. Im Grunde stellen Sie ausschließlich die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in Frage.
Sie vertrauen offenbar lediglich darauf nicht abgeschoben werden zu können, ohne die rechtlichen Gegebenheiten anzuerkennen.

(...)

Es ist somit vom Vorliegen auch der subjektiven Tatseite in Form fahrlässigen Verhaltens auszugehen.
Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes ist weiters auch auf das Privat- und Familienleben Bedacht zu nehmen. Im Erkenntnis des BVwG wurde darüber ausreichend abgesprochen - die LPD O schließt sich vollinhaltlich dieser Meinung an.

(...)

Der Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit kam Ihnen nicht zugute.
Zur Strafhöhe ist zu bemerken, dass der Strafrahmen für Übertretungen nach § 120 Abs. 1b FPG € 5.000 bis € 15.000 beträgt, somit wurde nur die Mindeststrafe verhängt. Die verhängte Strafe erscheint schuld- und tatangemessen.
Bei der Strafbemessung wurde davon ausgegangen, dass Sie kein hierfür relevantes Vermögen besitzen, nicht sorgepflichtig sind und kein Einkommen beziehen. Die Kostenentscheidung ist gesetzlich begründet."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 12. August 2020, in welcher ua. Nachstehendes ausgeführt wird:

„Ich wurde an meinem gemeldeten Hauptwohnsitz L am 08.03.2020 um 09:15 Uhr von Polizeibeamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich angetroffen, da ich mir aufgrund der Rückkehrentscheidung, einen Rechtsbeistand beigeholt habe.
In dieser Angelegenheit werde ich durch Rechtsanwalt Dr. J R vertreten.
Mittlerweile haben wir eine außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof eingereicht, daher befinde ich mich noch immer legal in Österreich.
Für die verspätete Übermittlung bzw. Rechtfertigung möchte ich mich vielmals entschuldigen. Aufgrund COVID-19 Zeiten war es mit eher nicht möglich, da ich meinen Rechtbeistand um Rat hinzugezogen habe. Die deutsche Sprache beherrsche ich zwar gut, dennoch ist es mir alleine nicht möglich gewesen, eine derartige Rechtfertigung in so einer kurzen Zeit zu verfassen.

Weiteres möchte ich anführen, dass ich zwei minderjährige Töchter mit Wohnsitz in Österreich habe (Beide sind Österreichische Staatsbürger). Meiner Unterhaltspflicht komme ich für beide Töchter nach. Berücksichtigen Sie das bitte noch einmal bei der Straffestsetzung.
Meine ältere Tochter A E L, geb. x geht bis Ende August noch in den Kindergarten, danach ab dem 01.09.2020 ist sie im Hort angemeldet, der Schulstart ist der 14.09.2020. Ich hole meine Tochter fast immer vom Kindergarten ab, wenn ich Frühschicht und Nachtschicht habe, um die Mutter meiner Tochter zu unterstützen, da sie ebenfalls Vollzeit beschäftigt ist. Bei der Mittagsschicht kann ich meine Tochter leider nicht abholen, diese ist allerdings nur alle 3 Wochen und das von Montag bis Freitag.
Derzeit bin ich bei meiner Mutter E M A R und ihrem Ehemann G H gemeldet und lebe auch dort. Zu beiden habe ich ein gutes Verhältnis. Meine Tante (die Schwester meiner Mutter) ist wie eine zweite Mutter für mich und lebt mit ihrem Sohn ebenfalls in Österreich. Mein Wohnsitz ist zwar bei meinen Eltern, aber in letzter Zeit bin ich des Öfteren einmal, wie oben beschrieben, zur Unterstützung bei der Mutter meiner älteren Tochter, um mehr mit meiner Tochter unternehmen zu können.
Seit März 2019 habe ich eine Arbeitsstelle bei der Firma G, erstmals über eine Leasingfirma und mit März 2020 wurde ich aufgrund meiner Arbeitsleistung übernommen. Meine Lohnzettel von März 2020 bis Juli 2020 liegen diesem Schreiben bei. Wie Sie auf meinen Lohnzetteln erkennen können, war meine Firma in Kurzarbeit und ich hatte dadurch dementsprechende Nettoabzüge, bitte auch diese berücksichtigen.
Falls meine Strafe/Geldstrafe nicht erlassen werden kann, würde ich um eine Stundung bis 05.10.2020 bitten und zu diesem Zeitpunkt mit einer Ratenzahlung starten, der würde € 100,00 monatlich betragen.
Ich würde Sie höflichst bitten, meinen Fall kulanter Weise noch einmal zu überprüfen und bedanke mich bereits jetzt ganz herzlich für Ihr Entgegenkommen.
Weiteres möchte ich die Beilagen wie folgt anführen:
1. Revision an den Verfassungsgerichtshof, in der vermerkt ist, dass ich mich legal in Österreich aufhalte und somit kein Gesetz gebrochen habe.
2. Revision an den Verwaltungsgerichtshof, wo ebenfalls angemerkt wurde, dass ich mich noch immer legal in Österreich befinde.
3. Lohnzettel beginnend mit März 2020 bis einschließlich Juli 2020.
4. Bestätigungen über Unterhaltszahlungen, die ich leiste.

Sollten Sie noch Unterlagen in irgendeiner Form benötigen, würde ich Sie bitten, mir diese mitzuteilen. Bis zu Ihrer Rückmeldung, verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3.1. Mit Schreiben vom 21. August 2020 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.3.2. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. August 2020 wurde einer Revision des Bf gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Februar 2020 aufschiebende Wirkung zuerkannt. Die Revision wurde mit Beschluss mit Wirkung 29. September 2020 zurückgewiesen und dem Bf eine Frist für die freiwillige Ausreise bis 13. Oktober 2020 eingeräumt.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, das Beschwerdevorbringen sowie die Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe.

I.4.2. Nachdem der entscheidungswesentliche Sachverhalt hinreichend geklärt war und sich daraus bereits ergab, dass der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben war, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und I.3.2. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Nachdem der entscheidungsrelevante Sachverhalt völlig unbestritten feststand, kann auf eine detaillierte Beweiswürdigung verzichtet werden.

III.

III.1. Gemäß § 120 Abs. 1b des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 5.000 Euro bis zu 15.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer als Fremder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachkommt, nachdem eine gegen ihn erlassene Rückkehrentscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist, und ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a Abs. 2 BFA-VG in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist.

Gemäß § 52 Abs. 8 FPG wird die Rückkehrentscheidung im Fall des § 16 Abs. 4 BFA-VG oder mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar und verpflichtet den Drittstaatsangehörigen zur unverzüglichen Ausreise in dessen Herkunftsstaat, ein Transitland gemäß unionsrechtlichen oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen oder einen anderen Drittstaat, sofern ihm eine Frist

für die freiwillige Ausreise nicht eingeräumt wurde. Im Falle einer Beschwerde gegen eine Rückkehrentscheidung ist § 28 Abs. 2 Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, auch dann anzuwenden, wenn er sich zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung nicht mehr im Bundesgebiet aufhält.

III.2.1. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes ist sohin zunächst gefordert, dass gegen einen Fremden eine rechtskräftige und durchsetzbare Rückkehrentscheidung besteht. Weiters muss ein Fremder seiner daraus resultierenden Ausreiseverpflichtung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht gefolgt sein. Letztlich ist noch als kumulatives Tatbestandselement angefügt, dass der Fremde eine Rückkehrberatung bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit entweder angenommen oder diese – wiederum aus von ihm zu vertretenden Gründen – nicht in Anspruch genommen hat.

III.2.2. Wie sich nun aus dem unbestrittenen Sachverhalt ergibt, erfolgte die Abweisung des Asylantrages des Bf durch Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Februar 2020, wobei dem Bf eine vierzehntägige Frist zur freiwilligen Ausreise zugestanden wurde. Die Durchsetzbarkeit war sohin – der belangten Behörde folgend – mit 19. Februar 2020 anzunehmen. Dass der Bf gegen jene Entscheidung außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhob, worin auch die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt wurde, ist per se nicht geeignet vom Nichtvorliegen des Tatbestandselementes einer rechtskräftigen und durchsetzbaren Rückkehrentscheidung auszugehen. Es ist klar davon auszugehen, dass der Bf aus von ihm zu vertretenden Gründen seiner Ausreiseverpflichtung nicht nachkam.

Der relevante Tatzeitraum endet mit der Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses also im Juli 2020. Im Tatzeitraum war zunächst also weiterhin von einer rechtskräftigen und durchsetzbaren Rückkehrentscheidung auszugehen.

Betreffend den Begriff der „unverzüglichen Ausreise“ aus dem Bundesgebiet ist anzumerken, dass der Zweck der vierzehntägigen freiwilligen Ausreisefrist ja gerade darin besteht, einem Fremden Zeit zum organisiertem Verlassen des Bundesgebiets zu gewähren, weshalb unter „unverzüglich“ jedenfalls ohne unnötigen Aufschub zu verstehen ist.

Weiters ist festzuhalten, dass der Bf zwar die Rückkehrberatung am 1. Oktober 2019 in Anspruch nahm, sich offenbar dennoch rückkehrunwillig zeigte. Dass hiefür von ihm nicht zu vertretende Gründe vorlägen, behauptet er selbst nicht, wodurch auch jenes Tatbestandselement erfüllt ist.

Zur Erfüllung des objektiven Tatbestands ist weiters auch auf das Privat- und Familienleben eines Betroffenen Bedacht zu nehmen.

III.2.3.1. Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist allerdings ein Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung des Rechts gemäß Abs. 1 (nur) statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtmäßig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl- Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

III.2.3.2. Der Bf führt zwar verschiedenste Aspekte seines Privat- und Familienlebens an, die jedoch sämtlich in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Berücksichtigung gefunden hatten, nicht aber als die öffentlichen Interessen übersteigend erachtet worden waren. Auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht keinen Grund von den Erwägungen abzugehen.

III.2.4. Die objektive Tatseite ist sohin als erfüllt anzusehen.

III.3.1. Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen,

wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

III.3.2. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

III.3.3. Der Bf ließ jedenfalls die erforderliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht, indem er, sämtliche fremdenrechtliche Vorgaben ignorierend, im Bundesgebiet verharrte.

III.3.4. Daher ist im Ergebnis das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

III.4.1. Wie unter Punkt I.3.2. dieses Erkenntnisses dargestellt, maß der Verwaltungsgerichtshof der außerordentlichen Revision des Bf gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Februar 2020 mit Beschluss vom 26. August 2020 aufschiebende Wirkung zu.

Der Verfassungsgerichtshof sprach im Erkenntnis vom 10. Juni 1999, B 1575/98, aus, die Rechtswirkungen der Zuerkennung aufschiebender Wirkung könnten zwar erst mit Ergehen eines diesbezüglichen höchstgerichtlichen Beschlusses eintreten. Jedoch habe die Berufungsbehörde auf Grund der Sach- und Rechtslage (nach Ergehen dieses Beschlusses) zu entscheiden, die sich ihr im Entscheidungszeitpunkt, nämlich dem der Zustellung ihres Berufungsbescheides an den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, darbiete. Sie hätte also (den gesamten, zum Teil auch vor dieser Beschlussfassung liegenden Deliktszeitraum betreffend) den Umstand zu berücksichtigen gehabt, dass der Beschwerde gegen den Ausweisungsbescheid aufschiebende Wirkung zuerkannt worden war.

An der Verwirklichung des Tatbestandes des § 120 Abs. 1b FPG bestehen zwar keine Zweifel, aber unter Berücksichtigung der vom VfGH angestellten – auch den Zeitraum vor Einräumung der aufschiebenden Wirkung umfassenden – Rechtschutzüberlegungen ist entsprechend der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.01.2012, 2010/21/0444, darauf Bedacht zu nehmen, dass mit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung die Interessen des Bf, das Ergehen der Entscheidung in dieser Sache im Bundesgebiet abwarten zu dürfen, höher als das öffentliche Interesse an der unverzüglichen Ausreise angesehen wurden. Es bedeutet somit einen Wertungswiederspruch, den

Ausreisebefehl durch die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zu sistieren und den Bf dessen ungeachtet wegen Unterbleibens seiner Ausreise zu bestrafen. In diesem Sinn ist vom Vorliegen eines Strafausschließungsgrundes nach § 6 VStG auszugehen (vgl. VwGH 06.11.1989, 97/21/0085 und 98/21/0065).

III.4.2. Es ist zwar im vorliegenden Fall anzumerken, dass die Revision des Bf schlussendlich keine Behandlung durch den Verwaltungsgerichtshof fand, dass aber dennoch die Anwendung der obigen Judikatur zur Annahme eines Strafausschließungsgrundes im Sinne des § 6 VStG führen musste. Der angenommene Tatzeitraum bezieht sich gänzlich auf den Zeitraum vor Ergehen des Beschlusses über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

III.4.3. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.5.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.5.2. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuerlegen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree